

Länderspezifische Nebenbestimmungen

- i. Der horizontale seitliche Mindestabstand zu unbeteiligten Wasserfahrzeugen auf Bundeswasserstraßen beträgt 25 m.
- ii. Für das geografische Gebiet Bahnanlagen gelten folgende Bedingungen:
 - Bei Annäherung an die Bahnanlagen werden die Vorgaben des § 21h Abs. 3 Nr. 5 c) LuftVO eingehalten (1:1-Regelung und 10 m seitlicher Mindestabstand);
 - Der Überflug von Bahnanlagen ist gestattet, sofern das UAS mindestens in 15 m Flughöhe betrieben wird und
 - Der Überflug dabei ohne Pausen, Zögern oder Unterbrechungen stattfindet und
 - Die Flugzeit über der Bahnanlage auf das Notwendigste begrenzt wird und
 - Fahrende oder bewegte Schienenfahrzeuge nicht überflogen werden sowie ein Mindestabstand von 10 m zu Schienenfahrzeugen aller Art in alle Richtungen eingehalten wird.
- iii. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, ist der Betrieb vom Genehmigungsinhaber der zuständigen Ordnungsbehörde der Gemeinde bzw. Stadt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb zusätzlich der zuständigen Polizeidienststelle rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- iv. Das Ordnungsamt oder die Polizei können den Betrieb des UAS untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Fernpilot dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
- v. Der Betrieb von UAS innerhalb einer Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone, RMZ) des Verkehrslandeplatzes Magdeburg/City bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Diese sind unter Tel.: 0391 625990 oder E-Mail: flugleitung@edbm.de zu erreichen. Folgende Angaben sind von Fernpilot:innen mindestens zu machen:
 - Name, Vorname
 - Aufstiegsort
 - Aufstiegshöhe
 - Dauer des Betriebs
 - Telefonische Erreichbarkeit
- vi. Für den Betrieb in der ATZ (Aerodrome Traffic Zone) des Verkehrsflughafens Cochstedt ist die Zustimmung der Flugleitung einzuholen. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

vii. Die Fernpilot:innen haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb von UAS mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:

- Name, Vorname,
- genaue Bezeichnung des UAS,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.